



Hundehaltung in der Stadt Breisach und den Ortsteilen

Hunde gelten als beste Freunde des Menschen und sind seit Jahrtausenden unsere Begleiter, der Umgang mit ihnen bringt ihren Besitzern viel Freude. Wohl auch deshalb werden in der Stadt Breisach und den Ortsteilen weit mehr als 1300 (gemeldete) Hunde gehalten. Diese Freude wird aber nicht von jedem ungetrübt geteilt.

Immer wieder erreichen uns als Ordnungsbehörde Beschwerden, die im Zusammenhang mit der Haltung oder dem Ausführen von Hunden stehen. Dabei reicht die Palette vom Lärm über verschmutzte Gehwege bis hin zu Personen, die von Hunden attackiert/ angegangen wurden.

Aus diesem Grund gibt es verschiedene Normen zum Umgang oder der Haltung von Hunden. Nicht jedem Hundehalter sind diese Vorschriften bekannt, bzw. nicht jeder Hundehalter/in hält sich an die Vorschriften.

Wir appellieren deshalb an die Eigenverantwortlichkeit der Hundebesitzer und bitten im gegenseitigen Interesse, um die Angelegenheit besorgt zu sein. Wir hoffen, dass die Hundehalter für die öffentlichen Sicherheitsbelange Verständnis aufbringen und somit weitere Maßnahmen nicht erforderlich werden.

Eigentlich selbstverständlich

Ein Hund ist so zu halten und zu führen, dass von ihm keine Belästigung für andere Personen ausgeht und dass Menschen oder andere Tiere nicht gefährdet werden.

Ausführen mit und ohne Leine

Nach § 13 Abs. 3 der Polizeiverordnung der Stadt Breisach am Rhein, **dürfen Hunde gleichgültig der Rasse, Größe oder Gefährlichkeit, auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen innerorts nicht frei umherlaufen, es besteht Leinenzwang.**

Außerhalb dieser Gebiete dürfen Hunde nur dann frei umherlaufen, wenn diese in Begleitung einer Person sind, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann. Wenn sich Menschen (Kinder, Radfahrer, Jogger...) nähern, sind die Hunde heranzurufen und gegebenenfalls an die Leine zu nehmen. Der Mensch hat das Recht ungehindert und ohne befürchten zu müssen, dass der Hund ihn angeht, seinen Weg unbehelligt fortsetzen zu können. Auch nur ein beschnuppern oder eine Begrüßung durch einen Hund ist verboten.

Es besteht die Gefahr, dass Menschen Angst vor den unangeleiteten Tieren haben und dadurch Schäden zumindest an ihrer Gesundheit erleiden. Es ist bereits beim Heranlaufen eines fremden Hundes eine Gefahr für die Gesundheit zu sehen (Verstoß gegen § 13 Abs. 1 der Polizeiverordnung der Stadt Breisach am Rhein).

Hierzu sagen alle Regelungen aus, dass ein Verstoß als Ordnungswidrigkeit gilt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Niemand außer Ihnen weiß, dass Ihr Hund eigentlich ganz friedlich ist oder wann er doch gefährlich werden kann

Wir danken für Ihr Verständnis
Ihre Ortpolizeibehörde